

Tarifvertragsparteien

Nordernährung Arbeitgeberverband der Ernährungsindustrie Hamburg/Schleswig-Holstein/ Mecklenburg-Vorpommern e. V. Winterhuder Weg 76, 22085 Hamburg
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten - Landesbezirk Nord Haubachstr. 22765 Hamburg

Fachlicher Geltungsbereich

Für die Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie Obst- und gemüseverarbeitende .Industrie im Sinne dieses Vertrages ist die Herstellung von Gemüse-, Pilz-, Gurken- und Obstkonserven, Sauerkraut, Trockengemüsen und Trockenobst, Gemüsen in Salz und Gemüsen und Obst in Essig, Obstkonfitüren und Marmeladen, Pflaumenmus, Obstgelees und Obstkraut, Pektin und Geliertsäften, Obstsaften und Obstsirupen, Citronat und Orangeat, Fruchtsaft und Obstgetränken, Obst- und Beerenweisen, Obst- und Beerenschaumweinen, Gemüsesäften, tiefgefrorenem Gemüse und Obst- und Meerrettichkonserven, Kartoffelverarbeitung, Essig- und Senfherstellung.

Persönlicher Geltungsbereich

Für die in den vorstehenden genannten Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Saisonarbeitnehmer und aushilfsweise Beschäftigten. <u>Gilt nicht</u> für Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und Personengesamtheiten sowie Prokuristen, leitende Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG, Angestellte mit Sonderverträgen, in denen die Anforderungen, Bezüge und allgemeinen Arbeitsbedingungen insgesamt den Rahmen der zwischen den vorstehend genannten Tarifvertragsparteien getroffenen tariflichen Regelungen wesentlich überschreiten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
--

Laufzeit Tarifverträge

Manteltarifvertrag	gültig ab 01.01.2009 in der Fassung vom 14.03.2019
Entgelttrahmentarifvertrag	gültig ab 01.10.1996
Entgelttarifvertrag	gültig ab 01.04.2023

Entgeltgruppen

Bewertungsgruppe 1	Ausführen von <u>einfachen</u> mechanischen oder schematischen <u>Tätigkeiten</u> , die eine <u>Einweisung</u> erfordern.
Bewertungsgruppe 2	Ausführen von mechanischen oder schematischen <u>Tätigkeiten</u> , die eine <u>Einweisung</u> und <u>Übung</u> erfordern.
Bewertungsgruppe 3	Ausführen von <u>Tätigkeiten</u> , für die Kenntnisse und Fertigkeiten durch <u>Einarbeitung</u> erworben werden.
Bewertungsgruppe 4	Ausführen von Tätigkeiten, die <u>über die Anforderungen der Bewertungsgruppe 3</u> hinausgehen und ein <u>Anlernen</u> , <u>Übung</u> und <u>Erfahrung</u> voraussetzen.
Bewertungsgruppe 5	Ausführen von Tätigkeiten, die <u>fachliche Kenntnisse</u> und <u>Erfahrungen</u> voraussetzen, die in einem <u>besonderen Ausbildungsgang</u> erworben werden. Anderweitig erworbene Kenntnisse und Erfahrungen werden gleichgestellt, wenn gleiche fachliche Befähigung vorhanden ist. Diese Tätigkeiten stellen in Teilbereichen fachliche Aufgaben der Bewertungsgruppe 6 dar.

Bewertungsgruppe 6	Ausführen von Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die in der Regel in einer <u>abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung</u> erworben werden. Anderweitig erworbene Kenntnisse und Erfahrungen werden gleichgestellt, wenn aufgrund entsprechender betrieblicher Praxis eine gleichwertige fachliche Befähigung wie nach einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung vorhanden ist.
Bewertungsgruppe 7	Ausführen von <u>schwierigen Tätigkeiten</u> . Schwierige Tätigkeiten liegen vor, wenn neben der <u>abgeschlossenen Berufsausbildung</u> und einer entsprechenden <u>Berufserfahrung</u> nach der Berufsausbildung Tätigkeiten ausgeübt werden, die teilweise eine größere Verantwortung als nach Bewertungsgruppe 6 Absatz 2 des Gruppenmerkmals erfüllt werden.
Bewertungsgruppe 8	Ausführen von <u>Arbeitsaufgaben</u> , die eine <u>abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung</u> , <u>längere Berufserfahrung</u> sowie theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und nach allgemeiner Anweisung <u>überwiegend selbstständig</u> ausgeführt werden.
Bewertungsgruppe 9	Ausführen von <u>Arbeitsaufgaben</u> , die neben der <u>abgeschlossenen Berufsausbildung</u> <u>zusätzliche Spezialkenntnisse und Fertigkeiten</u> erfordern, wie sie durch umfassende Berufserfahrung und interne oder externe <u>Fortbildung</u> erworben werden. Diese Aufgaben werden im Rahmen von Vorschriften und Richtlinien <u>selbstständig</u> ausgeführt.
Bewertungsgruppe 10	Ausführen von <u>Arbeitsaufgaben</u> mit <u>erweiterter Verantwortung</u> und <u>begrenzter Dispositionsbefugnis</u> , die <u>fachliche Spezialkenntnisse</u> und entsprechend <u>umfangreiche Berufserfahrung</u> voraussetzen.
Bewertungsgruppe 11	Ausführen von <u>schwierigen</u> <u>Arbeitsaufgaben</u> , für die <u>besondere Branchen- und/oder Fachkenntnisse</u> erforderlich sind und die mit <u>begrenzter Anweisungs- und begrenzter Dispositionsbefugnis</u> im übertragenen Aufgabenbereich <u>selbstständig</u> zu erledigen sind
Bewertungsgruppe 12	Ausführen von <u>Arbeitsaufgaben</u> der Bewertungsgruppe 11, die <u>höhere Verantwortung</u> und <u>Kenntnisse</u> in angrenzenden Arbeitsgebieten erfordern und mit <u>Anweisungs- und begrenzter Dispositionsbefugnis</u> im übertragenen Aufgabenbereich <u>selbstständig</u> zu erledigen sind.
Bewertungsgruppe 13	Ausführen von <u>schwierigen</u> <u>Arbeitsaufgaben</u> mit <u>Anweisungs- und Dispositionsbefugnis</u> , die <u>vielseitige praktische und theoretische Fach- und Branchenkenntnisse</u> sowie <u>Kenntnisse</u> in <u>angrenzenden Arbeitsgebieten</u> erfordern. Diese Aufgaben werden nach allgemeinen Richtlinien <u>selbstständig und eigenverantwortlich</u> ausgeführt.

Monatsentgelt gemäß Entgelttarifvertrag in €

	01.04.2024
Bewertungsgruppe 1	2.631,00
Bewertungsgruppe 2	2.782,00
Bewertungsgruppe 3	2.937,00
Bewertungsgruppe 4	3.089,50
Bewertungsgruppe 5	3.244,50
Bewertungsgruppe 6	3.398,50
Bewertungsgruppe 7	3.550,00
Bewertungsgruppe 8	3.708,00
Bewertungsgruppe 9	4.169,50
Bewertungsgruppe 10	4.476,50

Bewertungsgruppe 11	4.940,00
Bewertungsgruppe 12	5.398,50
Bewertungsgruppe 13	5.709,00

	01.04.2024
1. Ausbildungsjahr	1.055,00
2. Ausbildungsjahr	1.160,50
3. Ausbildungsjahr	1.266,00
4. Ausbildungsjahr	1.371,50

Regelarbeitszeit

39,0 h/Woche \triangleq 169,0 h/Monat

Urlaubsdauer

Grundurlaub	26 Arbeitstage
ab dem 4. Jahr der Betriebszugehörigkeit	28 Arbeitstage
ab dem 8. Jahr der Betriebszugehörigkeit	30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

10 Euro je Urlaubstag

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

100% des Monatsentgelts

Vermögenswirksame Leistung

keine Regelung

Zulagen

Mehrarbeit	25%
Sonntagsarbeit	50%
gesetzliche Feiertage	160%
Nacharbeit außerhalb von Schichtarbeit (22- 6 Uhr)	50%
Nacharbeit während Schichtarbeit (22- 6 Uhr)	25%